

Kontrollratsgesetz Nr. 25

Regelung und Überwachung der naturwissenschaftlicher Forschung

vom 29. April 1946

Artikel II. 1. Angewandte naturwissenschaftliche Forschung ist untersagt auf Gebieten, welche

- a) rein oder wesentlich militärischer Natur sind;
- b) in dem beigefügten Verzeichnis „A“ besonders aufgeführt sind.

2. Angewandte naturwissenschaftliche Forschung auf irgendeinem der in dem beigefügten Verzeichnis „B“ besonders aufgeführten Gebieten ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Zonenbefehlshabers, in dessen Zone das Forschungsinstitut liegt, zulässig.

Artikel III. 1. Grundlegende naturwissenschaftliche Forschung, rein oder wesentlich militärischer Natur, ist verboten.

VERZEICHNIS „A“

Unter das Verbot fallende angewandte naturwissenschaftliche Forschung

1. Angewandte Kernphysik.
2. Angewandte Aerodynamik, Bauplanung für Luftfahrt und Antriebmaschinen von Luftfahrzeugen.
3. Raketenantrieb; Düsenantrieb und Gasturbinen.
4. Angewandte Hydrodynamik, insbesondere Unterwasserakustik und Antrieb von Wasserfahrzeugen.
5. Schiffsbau und das Verhalten von Schiffen.
6. Elektromagnetische, infrarote und akustische Strahlung, die bezweckt:
 - a) das Auffinden von Gegenständen und Hindernissen; oder
 - b) die Standortbestimmung von Fahrzeugen. Luftfahrzeugen, Schiffen, Unterseebooten oder Geschossen oder
 - c) selbsttätige Steuerung und Fernsteuerung von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schiffen, Unterseebooten oder Geschossen; oder
 - d) die Vernichtung von lebender Substanz; Untersuchungen zu rein medizinischen Zwecken oder zur Sicherung der allgemeinen Gesundheit bleiben hiervon unberührt.
9. Verschlüsselung mit Hilfe von Elektronen und die Vervollkommnung der Abhörsicherheit von Ferngesprächen.
8. Die im Verzeichnis „C“ besonders bezeichneten Chemikalien.
9. Die Herstellungs- (aber nicht Verwertungs-) methoden der im Verzeichnis „D“ aufgeführten Chemikalien.

VERZEICHNIS „B“

Angewandte naturwissenschaftliche Forschung, die vorherige Genehmigung erfordert

1. Elektromagnetische, infrarote und akustische Strahlung, die bezweckt:
 - a) Nachrichtenübermittlung auf telephonischem oder telegraphischem Wege; oder
 - b) Errichtung von öffentlichen Rundfunk- oder Fernsehdienst-Anlagen; oder
 - c) Ermittlung ortsfester Sender durch Anpeilen; oder
 - d) andere Anwendungen, die nicht gemäß Verzeichnis „A“ unzulässig sind.
2. Röhren oder andere Elektronen aussendende Vorrichtungen, sowohl thermionische Emission als auch mit Hilfe von kalten Elektronen
3. Sprengstoffe zu Industriezwecken.
4. Kugel- und Rollenlager.
5. Durch Hochdruckhydrierung erzeugtes Ammoniak und Methylalkohol.
6. Synthetische Öle.
7. Radioaktivität für andere als medizinische Zwecke.
8. Synthetischer Gummi.
9. Die Verwertungsmethoden für die in Verzeichnis „D“ aufgeführten Chemikalien.